



Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis ¹⁾

Prüfzeugnis Nummer:	P-57.033
Gegenstand: ²⁾	<i>Disbon 404 Acryl-BodenSiegel</i>
Verwendungszweck:	Beschichtungsstoff für Auffangräume mit Beton-, Putz- und Estrichflächen gemäß Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.15
Antragsteller:	CAPAROL Farben Lacke Bautenschutz GmbH Roßdörfer Straße 50 64372 Ober-Ramstadt
Ausstellungsdatum:	30.05.2008
Geltungsdauer bis:	31.05.2013

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Textseiten und 3 Anlagen.

- ¹⁾ Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-57.033 vom 09.07.2003.
- ²⁾ Für den Gegenstand ist erstmals am 07.05.1998 ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis mit der Nr. P-57.033 ausgestellt worden.

Auftrags-Nr.: 08 27 79 0336

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

(1) *Disbon 404 Acryl-BodenSiegel* ist ein Beschichtungsstoff, dessen Bindemittel aus einer wasser- verdünnbaren Polymerdispersion auf der Basis von Acrylat besteht.

(2) Die gebrauchsfertige (getrocknete bzw. ausgehärtete) Beschichtung besteht aus:

- der Grundierung und
- 2 Deckschichten

mit einer Gesamttrockenschichtdicke von mindestens 400 Mikrometern. Hierfür ist ein Gesamtverbrauch des unverdünnten Beschichtungsstoffes von mindestens 950 ml/m² erforderlich.

Der Auftrag der einzelnen Schichten erfolgt im Farbtonwechsel.

(3) Die gebrauchsfertige Beschichtung weist rissüberbrückende Eigenschaften auf.

(4) Durch das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis entfallen für den Gegenstand die wasser- rechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

1.2 Verwendungsbereich

(1) Der Beschichtungsstoff eignet sich zur Beschichtung von Beton-, Putz- und Estrichflächen von Auffangwannen und Auffangräumen innerhalb geschlossener Gebäude und im Freien bei der Lagerung von:

- Heizöl EL nach DIN 51 603-1,
- ungebrauchten Verbrennungsmotorenölen,
- ungebrauchten Kraftfahrzeug-Getriebeölen sowie
- Gemischen aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromaten- gehalt von ≤ 20 Gew.-% und einem Flammpunkt > 55 °C, z. B. Isolieröle für Transformatoren und Hydrauliköle: Shell Diala Öl D der Deutschen Shell AG und folgende Hydrauliköle: NUTO H 46 der Esso AG, Shell Tellus Öl 46 der Deutschen Shell AG, Aral Vitam GF 46 der Aral AG, Energol HLP-HM 46 der BP Oil Deutschland GmbH.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die gebrauchsfertige Beschichtung hat folgende Eigenschaften:

- kann auf Dauer Risse von 0,2 mm Breite überbrücken,
- ist undurchlässig und chemisch beständig gegen die im Abschnitt 1.2(1) aufgeführten Lagermedien,
- haftet fest auf dem abzudichtenden Untergrund und ist gut in sich verbunden (Zwischenschichthaftung),
- ist alterungsbeständig (Anwendung: innerhalb geschlossener Gebäude und im Freien),
- ist witterungsbeständig und
- erfüllt hinsichtlich der Feuerausbreitung die Anforderungen der Baustoffklasse B 2 nach DIN 4102.

- (2) Der Beschichtungsstoff muss dem entsprechen, mit dem die Verwendbarkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der Verwendbarkeitsprüfungen enthält der Prüfungsbericht Nr. 90 02 09 0470 vom 29.09.1992 der MPA Karlsruhe.
- (3) Die Rezeptur des Beschichtungsstoffes ist bei der MPA Karlsruhe hinterlegt.

2.2 Prüfverfahren

- (1) Der Nachweis der Eigenschaften nach Abschnitt 2.1(1) wurde durch Prüfungen nach den Bau- und Prüfgrundsätzen für Beschichtungen von Auffangräumen, Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik in Berlin, Reihe B, Heft 11, erbracht.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

- (1) Der Beschichtungsstoff darf nur im Werk der CAPAROL Farben Lacke Bautenschutz GmbH in 64372 Ober-Ramstadt, Roßdörfer Straße 50, hergestellt werden. Die Herstellung hat nach der bei der MPA Karlsruhe hinterlegten Rezeptur zu erfolgen. Änderungen in der Rezeptur bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die MPA Karlsruhe.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

- (1) Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.
- (2) Der Beschichtungsstoff ist in verschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern.

2.3.3 Kennzeichnung

- (1) Die Gebinde sind mit der auf dem Deckblatt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses angegebenen Prüfzeugnisnummer und dem Namen des Lieferanten (Antragsteller) zu versehen.
- (2) Der Abschnitt 1.2(1) ist auf den Gebinden in vollem Wortlaut wiederzugeben. Darunter ist folgender Hinweis aufzunehmen:

Bei der Verarbeitung des Beschichtungsstoffes in Auffangwannen und Auffangräumen sind die Auflagen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu beachten. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist beim Hersteller erhältlich.
- (3) Das Datum, bis zu dem der Beschichtungsstoff verwendet werden darf (Verfalldatum), ist unverschlüsselt auf den Gebinden anzugeben.

- (4) Der Hersteller muss den Verarbeiter verpflichten, jede Auffangwanne bzw. jeden Auffangraum dauerhaft mit den Angaben nach Abschnitt 2.3.3(5) zu kennzeichnen, wobei mitgelieferte Schilder verwendet werden sollen.
- (5) Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten.

Zur Beschichtung dieser Auffangwanne wurde verwendet:

Beschichtungsstoff: *Disbon 404 Acryl-BodenSiegel*

Nr. des allg. bauaufsichtl. Prüfzeugnisses: P-57.033

beantragt von: CAPAROL Farben Lacke
Bautenschutz GmbH
Roßdörfer Straße 50
64372 Ober-Ramstadt

beschichtet am:

von:

Hinweise für den Betreiber der Anlage:
Zur Schadensbeseitigung und zur Neubeschichtung nur die gleichen oder mit der vorhandenen Beschichtung verträgliche Beschichtungsstoffe verwenden!

2.4 Entwurf und Bemessung

- (1) Für den Entwurf sowie die Bemessung und Ausführung von Auffangwannen und Auffangräumen, die mit dem Beschichtungsstoff beschichtet werden sollen, gelten die Verarbeitungsrichtlinien (Anlage 1) und die DIN 28 052-2, wobei eine Rissbreitenbegrenzung auf $\leq 0,2$ mm gemäß Abschnitt 3.2 dieser Norm vorzusehen ist.

2.5 Ausführung

- (1) Für die Ausführung der Beschichtungsarbeiten gelten die Verarbeitungsrichtlinien (Anlage 1/1 bis 1/3).
- (2) Die Beschichtungsarbeiten brauchen nicht von einem Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG ausgeführt werden.

2.6 Nutzung, Unterhalt, Wartung

- (1) Der Betreiber hat die Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit der Beschichtung gemäß § 19i des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ständig zu überwachen. Hierfür gelten die in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien.
- (2) Der Betreiber einer Lageranlage hat je nach landesrechtlichen Regelungen Prüfungen durch Sachverständige nach Wasserrecht (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) zu veranlassen. Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Regelungen der Anlage 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für das in Nr. 2.3.1 angegebene Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer Erstprüfung durch eine anerkannte Stelle, einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Durchführung der Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle einzuschalten und mit dieser einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.
- (3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) In dem in Nr. 2.3.1 angegebenen Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.
- (2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind bei laufender Fertigung mindestens einmal wöchentlich, sonst einmal je Charge die folgenden Prüfungen durchzuführen:
 - a) Prüfung des Anteils an Bindemittel, Pigment/Füllstoff und Löse- bzw. Dispergiermittel,
 - b) Prüfung des Beschichtungsstoffs auf seine Viskosität,
 - c) Feststellung der Dichte des Beschichtungsstoffes.
- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Bezeichnung des Beschichtungsstoffes bzw. der Beschichtungsstoffkomponenten,
 - Art der Kontrolle oder Prüfung,
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Beschichtungsstoffes bzw. der Beschichtungsstoffkomponenten,
 - Ergebnis der Kontrollen bzw. Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind der MPA Karlsruhe auf Verlangen vorzulegen.

- (4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung

- (1) In dem in Nr. 2.3.1 angegebenen Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen.
- (2) Die Fremdüberwachung der Herstellung des Beschichtungsstoffs ist nach den Bau- und Prüfgrundsätzen für Beschichtungen von Auffangräumen, Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 11, durchzuführen.
- (3) Grundlage der Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind die im Prüfungsbericht Nr. 00 02 79 1011 vom 28.08.2001 der MPA Karlsruhe enthaltenen Kennwerte für die Identitätsprüfungen.
- (4) Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

- (1) Nach Vorliegen des Übereinstimmungszertifikats hat der Hersteller die Gebinde des Beschichtungsstoffs mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung des Landes zu kennzeichnen, wobei der Name des Herstellers, die Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie das Bildzeichen oder die Bezeichnung der Zertifizierungsstelle anzugeben sind.

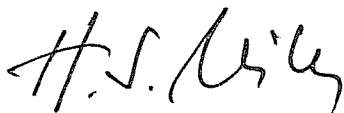
5 Rechtsgrundlage

- (1) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf der Grundlage des § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (zuletzt geändert am 14. Dezember 2004) in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.15 erteilt.

6 Allgemeine Hinweise

- (1) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (3) Hersteller und Verreiber des Bauprodukts haben dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (4) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA Karlsruhe. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis *Von der MPA Karlsruhe nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung* enthalten.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerrufen erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Der Direktor



Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. S. Müller



Der Leiter der Abteilung Baustoffe



Dr.-Ing. U. Guse

Verarbeitungsrichtlinie für *Disbon 404 Acryl-BodenSiegel*

1 Beschreibung

Disbon 404 Acryl-BodenSiegel ist eine wasserverdünnbare Kunstharzdispersionsfarbe auf der Basis von Methacryl.

Anwendung: Der Beschichtungsstoff eignet sich zur Beschichtung von Beton-, Putz- und Estrichflächen von Auffangwannen und Auffangräumen innerhalb geschlossener Gebäude und im Freien bei der Lagerung von:
Heizöl EL nach DIN 51 603-1, ungebrauchten Verbrennungsmotorenölen, ungebrauchten Kraftfahrzeug-Getriebeölen sowie Gemischen aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Gew.-% und einem Flammpunkt > 55 °C, z. B. Isolieröle für Transformatoren und Hydrauliköle: Shell Dia-la Öl D der Deutschen Shell AG und folgende Hydrauliköle: NUTO H 46 der Esso AG, Shell Tellus Öl 46 der Deutschen Shell AG, Aral Vitam GF 46 der Aral AG, Energol HLP-HM 46 der BP Oil Deutschland GmbH.

Lieferbare Farben: Hellgrau, Kieselgrau, Betongrau, Steingrau

Bei frostfreier und sachgerechter Lagerung sind unangebrochene Gebinde mindestens 24 Monate verwendbar.

Der Ablauf der Verwendbarkeit (Verfalldatum) ist auf dem Gebinde angegeben.

2 Bauliche Voraussetzungen

Durch konstruktive Maßnahmen sind Setzungs- und Schwindrisse in den Umfassungswänden und der Sohle der Auffangwannen und Auffangräume zu verhindern (z.B. Verzahnung, Bewehrung, Anker o.Ä.). Der Lastfall "Flüssigkeitsdruck" ist zu berücksichtigen. Bewegungsfugen sind im Bereich der Auffangwannen und Auffangräume unzulässig. Beton-, Putz- und Estrichflächen müssen tragfähig sowie frei von Fehlstellen sein. Innen liegende Kanten sind als Hohlkehlen auszuführen. Putz und Estrich müssen fest auf den tragenden Bauteilen bzw. Umfassungswänden und der Sohle haften. Ihre Oberfläche darf nicht mit der Stahlkelle geglättet, sondern muss mit dem Holzbrett abgerieben sein. Ein nachträgliches Pudern mit Zement ist nicht zulässig. Rohrdurchführungen im Bereich unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsstandes in Auffangwannen und Auffangräumen sind unzulässig. Mauerwerk sowie Betonflächen, die den obigen Bedingungen nicht entsprechen, sind mit einem fest haftenden Zementputz zu versehen.

Beton-, Putz- und Estrichflächen müssen mindestens 28 Tage alt und trocken sein, ehe sie beschichtet werden.

Für die Güte der Untergründe gelten die folgenden Normen und Mindestanforderungen:

Beton: DIN EN 206-1: 2001-07, DIN 1045-2: 2001-07, DIN 1045-3: 2001-07

Putz: DIN EN 998-1: 2003-09 sowie DIN V 18 550: 2005-04 - Putzmörtelgruppe CS IV bzw. PIII

Estrich: DIN EN 13813: 2003-01 sowie DIN 18 560-3: 2006-03, Tabelle 1 - Festigkeitsklasse C25/F4 in Verbindung mit DIN 18 560-1: 2004-04, Abs. 7.5

Wassereinwirkung auf die Rückseite der Beschichtung muss vermieden werden. Wenn Grund- oder Sicker- oder andere Wässer von der Rückseite in das Bauwerk eindringen können, ist dieses entsprechend abzudichten. Hierfür gilt DIN 18 195-4: 2000-08 Bauwerksabdichtungen, Abdichtungen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser an Bodenplatten und Wänden, Bemessung und Ausführung.

Erst wenn die vorgenannten baulichen Voraussetzungen gegeben sind, darf eine Beschichtung aufgebracht werden, da sie nur dann ihren Zweck erfüllen kann.

3 Oberflächenvorbereitung und -beschaffenheit

Die Oberfläche muss fest sein, frei von Zementschlämme, Zementhaut, losen und mürben Teilchen, Gefügefehlstellen und trennend wirkenden Substanzen (z.B. Öl, Fett, Paraffin, Gummiabrieb, Trennmittel, Nachbehandlungsmittel, organische Zusätze, Anstrichreste). Sie darf weder abmehlen noch absanden.

Vor dem Aufbringen der Beschichtung ist die Oberfläche vom Beschichter zu beurteilen und abzunehmen.

Oberflächen müssen im Allgemeinen vorbehandelt werden. Eine mechanische Reinigung mit hartem Besen, Stahlbürste oder mit Industriestaubsauger reicht in der Regel aus. Sofern zur Ausbesserung von Fehlstellen Verspachtelungen erforderlich sind, ist hierfür eine geeignete Reparaturmasse auf Zementbasis zu verwenden.

4 Verarbeitung

- Aufbereiten des Beschichtungsmaterials: Aufrühren, für den Grundanstrich das Material verdünnen.
Für die Deckanstriche ist *Disbon 404 Acryl-BodenSiegel* nach gutem Aufrühren unverdünnt einzusetzen.
- Verdünnung: Wasser
- Mindesttemperatur für Umluft und Untergrund: +5 °C
- Relative Luftfeuchtigkeit der Umluft: max. 80 %
Für eine gute Durchlüftung während der Beschichtungsarbeiten ist Sorge zu tragen.
- Auftragsarten: Nach gründlichem Aufrühren des Beschichtungsmaterials wird *Disbon 404 Acryl-BodenSiegel* mit der Bürste oder Rolle aufgetragen.
- Anstrichaufbau: Für eine ausreichende Beschichtung sind mindestens 1 Grundanstrich und 2 Deckanstriche erforderlich. Aufeinanderfolgende Anstriche sind zur Vermeidung von Fehlstellen mit unterschiedlich eingefärbten Anstrichstoffen auszuführen. Um die Anzahl der aufgetragenen Schichten deutlich sichtbar zu machen, sind an den Seitenwänden der 2. und die weiteren Anstriche nur so weit hochzuführen, dass vom vorherigen Anstrich ein Streifen von jeweils etwa 1 cm Breite unüberstrichen bleibt.

Grundanstrich: *Disbon 404 Acryl-BodenSiegel* mit ca. 30 Vol.-% Wasser verdünnt auftragen (ca. 200 ml/m²)

1. Deckanstrich: *Disbon 404 Acryl-BodenSiegel* unverdünnt auftragen (ca. 400 ml/m²)

2. Deckanstrich: *Disbon 404 Acryl-BodenSiegel* unverdünnt auftragen (ca. 400 ml/m²)

Für die Gesamtbeschichtung werden mindestens 950 ml/m² unverdünnten Anstrichstoffes benötigt. Hierdurch wird eine Gesamttrockenschichtdicke von mindestens 400 Mikrometern erreicht.

Nach 5-stündiger Durchtrocknung des Grundanstriches folgen 1. und 2. Deckanstrich unverdünnt mit einer Zwischentrockenzeit von wiederum 5 Stunden.

Der Gesamtanstrich ist nach 3 Tagen durch Montagearbeiten belastbar.

CAPAROL Farben Lacke
Bautenschutz GmbH
Roßdörfer Straße 50
64372 Ober-Ramstadt

Ober-Ramstadt, Mai 2008

Überprüfung der Beschichtung

1 Prüfung vor Aufstellen des Behälters bzw. der Inbetriebnahme

- (1) Die Prüfung vor Aufstellen des Behälters bzw. vor Inbetriebnahme der Lageranlagen darf erst nach Ablauf der in den Verarbeitungsrichtlinien festgelegten Mindesthärtungszeit erfolgen.
- (2) Die Kontrolle der vorhandenen Schichtdicke erfolgt über den nachgewiesenen Verbrauch an Beschichtungsmaterial bzw. mit geeigneten Nassfilmdickenmessern.
- (3) Die Prüfung der Beschaffenheit der Oberfläche der Beschichtung erfolgt durch Inaugenscheinnahme (vgl. Abschnitt 2).
- (4) Falls aufgrund der Prüfung nach 1(2) anzunehmen ist, dass der Schichtaufbau bzw. die Schichtdicke nicht den Anforderungen entspricht, ist der Aufbau zu prüfen.
- (5) Wird der Zustand der Beschichtung vor der Aufstellung des Behälters einer Heizöllageranlage mit einem Lagervolumen $\leq 100 \text{ m}^3$ durch den Betreiber und einen Sachkundigen des Fachbetriebes, der die Behältermontage durchführt, in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters der Beschichtungsfirma geprüft, so ist darüber eine Bescheinigung gemäß Anlage 3 auszustellen und dem Sachverständigen, der die Inbetriebnahmeprüfung ausführt, unverzüglich zuzuleiten (Bescheinigungslösung).

2 Wiederkehrende Prüfungen

Bei wiederkehrenden Prüfungen ist die Beschichtung hinsichtlich ihrer Schutzwirkung zu prüfen.

Die Beschichtung gilt als dicht, wenn keine der nachstehend aufgeführten Mängel feststellbar sind:

- mechanische Beschädigungen der Beschichtungsoberfläche;
- Blasenbildung oder Ablösungen;
- Rissbildung an der Oberfläche;
- Ausblühungen bzw. Ablösungen des Untergrundes;
- Schmutzeinschlüsse, die die Schutzwirkung beeinträchtigen können;
- Aufweichen des Beschichtungsstoffes;
- Inhomogenität der Beschichtung oder
- Aufrauungen der Oberfläche.

Werden bei einer wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben.

3 **Ausbesserungsarbeiten**

- (1) Werden bei der Prüfung nach Abschnitt 1 bzw. 2 Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Nach Abschluss der Ausbesserungsarbeiten ist die Prüfung zu wiederholen. Werden bei dieser Prüfung erneut Fehler festgestellt, so ist die Ausbesserung zu wiederholen und eine dritte Prüfung durchzuführen. Werden bei dieser Prüfung wieder Mängel festgestellt, so ist die gesamte Beschichtung zu erneuern.
- (2) Ausbesserungsarbeiten sind mit dem gleichen Beschichtungsstoff oder mit einem Beschichtungsstoff, der mit der vorhandenen Beschichtung verträglich ist, vorzunehmen. Sofern die nachzubeschichtende Fläche 30 % der Gesamtfläche überschreitet, ist die gesamte Beschichtung zu erneuern. Zur Vorbereitung des Untergrundes muss die eingebrachte Beschichtung durch Schleifen oder durch Überstrahlen entsprechend vorbehandelt werden, so dass ein Verbund mit der nachfolgenden Beschichtung gewährleistet ist.
- (3) Der nachträgliche Auftrag der Beschichtung darf nur auf völlig sauberer und trockener Fläche erfolgen.
- (4) Beschädigte Flächen, die die Wirksamkeit der Beschichtung beeinträchtigen, bzw. Bereiche mit Blasen sind auszuschneiden (Minstdurchmesser 30 mm). Um eine einwandfreie saubere Überlappung des Beschichtungsstoffes auf der bereits aufgetragenen Beschichtung zu erreichen, müssen die Schnittkanten entsprechend vorbehandelt werden (z.B. Anschleifen).
- (5) Bei Ausbesserungen muss die angegebene Mindestschichtdicke erreicht werden.
- (6) Besondere Hinweise für das Ausbessern von Fehlstellen in der Verarbeitungsrichtlinie des Beschichtungsstoffes sind ggf. zu beachten.

4 **Prüfbescheinigung**

Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz- bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen eine Aussage zu treffen.

**Bescheinigung über die Ausführung der Beschichtung eines Auffangraumes für Heizöl EL vor
Aufstellen des Behälters einer Lageranlage mit einem Lagervolumen $\leq 100 \text{ m}^3$**

Betreiber: _____

Nachweis: Beschichtungsstoff: _____
Hersteller: _____
Prüfzeugnis-Nr.: _____

Ausführung: Boden Beton
 Estrich
 Wand Beton
 Mauerwerk mit Putz

Prüfergebnis: Datum: _____ Prüfer: _____

- | | |
|---|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> keine Mängel | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> Mängel | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> Beschichtung schadhaft | |
| <input type="checkbox"/> Schichtdicke der Beschichtung zu gering | |
| <input type="checkbox"/> unzulässige Öffnungen/Rohrdurchführungen | |
| <input type="checkbox"/> Sachverständigenprüfung erforderlich | |

Mängelbeseitigung: _____

Hinweise: Der Betreiber hat den Auffangraum regelmäßig auf Schäden zu kontrollieren und ggf. auftretende Schäden zu beseitigen.

Ort/Datum

Unterschrift Betreiber

Stempel und Unterschrift des Sachkundigen